



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
i4@sozialministerium.at

BMVRDJ-810.043/0006-V 3/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:
Mag. Dr. Ronald BRESICH
Tel.: +43 1 52152 302903
E-Mail: Ronald.BRESICH@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Evelyn SCHMIDT
Tel.: +43 1 52152 302931
E-Mail: Evelyn.SCHMIDT@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMASK-15003/0017-I/A/4/2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, das Produktsicherheitsgesetz 2004, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Heimopferrentengesetz, das Impfschadengesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Sozialministeriumservicegesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines

Sicherheit der Verarbeitung

Im Hinblick auf mehrere Regelungen im Entwurf (zB § 22 Abs. 4a des Behinderteneinstellungsgesetzes oder § 53 Abs. 3a des Bundesbehindertengesetzes) ist anzumerken, dass die (bloße) Pflicht zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen sich bereits unmittelbar aus Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) ergibt und im Lichte des unionsrechtlichen Transformationsverbotes nicht in das nationale Recht übernommen werden sollte. Eine Präzisierung der Datensicherheitsmaßnahmen wird hingegen für zulässig erachtet (wie etwa die in § 21b Abs. 12 des Bundespflegegeldgesetzes vorgesehene Pflicht zur Verschlüsselung).

Gesetzliche Festlegung des Auftragsverarbeiters

Es wird darauf hingewiesen, dass für die gesetzliche Festlegung eines Auftragsverarbeiters – wie etwa nach § 21e Abs. 5 oder § 33 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes – jedenfalls die Vorgaben des Art. 28 DSGVO einzuhalten sind. Eine (eigenständige) Erteilung von Abfrageberechtigungen zum Datenverbund wäre mit der Rolle als Auftragsverarbeiter wohl nicht vereinbar, sondern müsste von einem Verantwortlichen vorgegeben werden.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Im Hinblick auf die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO wird darauf hingewiesen, dass diese – wie zum Teil auch bereits erfolgt – in den Erläuterungen entsprechend den Vorgaben des Art. 35 Abs. 7 DSGVO vorzunehmen ist. Eine gesonderte gesetzliche Regelung – wie etwa in § 25 Abs. 10 des Arbeitsmarktservicegesetzes – ist hingegen nicht erforderlich.

Verweise auf § 14 DSG 2000 – wie etwa in § 25 Abs. 10 des Arbeitsmarktservicegesetzes – sollten jedenfalls vermieden werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Produktsicherheitsgesetzes 2004):

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 4):

In § 8 Abs. 4 sollte der Zweck der Datenübermittlung an die zuständigen Behörden ergänzt und zumindest in den Erläuterungen weiter konkretisiert werden, um welche Behörden es sich handelt und welche personenbezogenen Daten davon umfasst sind.

Zu Art. 5 (Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes):Zu Z 1 (§ 16a):

Hinsichtlich der in § 16a geregelten Datenverarbeitung sollte klargestellt werden, ob es sich um gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO handelt bzw. ob aufgrund dieser Bestimmung auch Daten zwischen den beiden Verantwortlichen ausgetauscht werden.

Näher dargelegt werden sollte, aus welchen anderen Rechtsvorschriften gemäß § 16a Abs. 1 sich weitere Verpflichtungen (zur Verarbeitung von personenbezogenen) Daten ergeben können.

Zu Art. 6 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):Zu den Z 1 (§ 21a Abs. 5, 6 und 7) und 16 (§ 33a Abs. 3 und 4):

Hinsichtlich der in § 21a Abs. 7 geregelten Abfrage sollte in den Erläuterungen beispielhaft dargelegt werden, in welchen „Einzelfällen“ die Abfrage vorgenommen werden darf. Gleiches ist im Hinblick auf die Übermittlung nach § 33a Abs. 4 anzumerken.

Zu Art. 8 (Änderung des Heeresentschädigungsgesetzes):Zu Z 6 (§ 6):

Hinsichtlich der in § 6 geregelten Verarbeitung sollte klargestellt werden, ob es sich hierbei um gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO handelt bzw. ob aufgrund dieser Bestimmung auch Daten zwischen diesen beiden Verantwortlichen ausgetauscht werden.

In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, für welche gesetzlich übertragenen Aufgaben die Verarbeitung der in § 6 genannten personenbezogenen Daten eine wesentliche Voraussetzung darstellt.

Zu Art. 9 (Änderung des Heimopferrentengesetzes):Zu Z 4 (§ 12):

Zu der in § 12 geregelten Datenverarbeitung durch die „Entscheidungsträger“ wird auf die Ausführungen zu Art. 8 Z 6 verwiesen.

Zu Art. 10 (Änderung des Impfschadengesetzes):Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Hinsichtlich der in § 3 Abs. 3 vorgesehenen sinngemäßen Anwendbarkeit der §§ 5 und 6 des Heeresentschädigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 162/2015, wird auf die Ausführungen zu Art. 8 Z 6 verwiesen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Nach dem geltenden ersten Satz des § 3 Abs. 3 sind einzelne Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes – HVG, BGBl. Nr. 27/1964, sinngemäß anwendbar. Wie die Erläuterungen zutreffend ausführen, ist das HVG mit 30. Juni 2016 außer Kraft getreten. Allerdings wird durch die Novellierungsanordnung nicht, wie in den Erläuterungen ausgeführt, der Verweis des ersten Satzes durch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Heeresentschädigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 162/2015, ersetzt, sondern dem (unveränderten) ersten Satz ein weiterer Satz angefügt. Dies sollte überprüft werden.

Zu Art. 12 (Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957):Zu Z 2 (§ 91b):

Zu der in § 91b geregelten Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Datenverarbeitung sollte klargestellt werden, ob es sich um gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO handelt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. 8 Z 6 verwiesen.

Zu Art. 13 (Änderung des Sozialministeriumservicegesetzes):Zu Z 8 (§ 2a Abs. 5):

Die Pflicht zur Information der betroffenen Person ergibt sich bereits unmittelbar aus der DSGVO (Art. 13 und 14) und sollte aufgrund des unionsrechtlichen Transformationsverbotes nicht (nochmals) im nationalen Recht geregelt werden. Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person sind dem Art. 23 DSGVO entsprechend auszugestalten; dies wäre auch dann zu beachten, wenn die Rechte des Betroffenen (zB die Informationspflicht) von einer anderen Stelle als dem Verantwortlichen wahrgenommen werden sollen.

Zu Art. 14 (Änderung des Verbrechensopfergesetzes):Zu Z 1 (§ 9 Abs. 5):

Zu der in § 9 Abs. 5 geregelten Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Datenverarbeitung sollte klargestellt werden, ob es sich um gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

gemäß Art. 26 DSGVO handelt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Art. 8 Z 6 verwiesen.

Zu Art. 15 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):

Zu Z 1 (§ 25 Abs. 2 bis 11):

Vorweg ist anzumerken, dass aufgrund der Grundsätze der Zweckbindung und der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) nur jene personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen, die zur Zweckerreichung notwendig sind. In diesem Sinne erscheint es grundsätzlich nicht ausreichend, derart umfangreiche Datenübermittlungen alleine darauf zu stützen, dass Daten etwa für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, da aus dem Gesetz nicht ausreichend erkennbar ist, welche personenbezogenen Daten und Aufgaben in der Praxis davon umfasst sind und somit die Vorhersehbarkeit des Grundrechtseingriffs für die betroffene Person nicht gegeben ist.

In § 25 Abs. 5 wird der Begriff der „indirekt personenbezogenen Daten“ benutzt. Nachdem weder die DSGVO noch das DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, diesen Begriff verwendet, sollte er nicht mehr genutzt werden. Offen lässt § 25 Abs. 5, für welche Statistik die Zusammenführung der Daten vorgenommen werden soll.

Hinsichtlich der Regelung in § 25 Abs. 6 ist nicht klar erkennbar, für welche gesetzlichen Aufgabenbereiche die personenbezogenen Daten erforderlich sind. Vor allem wäre im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG) zu hinterfragen, ob der Zweck allenfalls auch mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann.

Für die Einschränkung der Rechte der betroffenen Person (zB das Recht auf Löschung) müssen die Vorgaben des Art. 23 DSGVO beachtet werden. Dies wäre in § 25 Abs. 9 jedenfalls zu berücksichtigen.

Zu Art. 16 (Änderung des IEF-Service-GmbH-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 19 Abs. 1):

Hinsichtlich der Beschränkung des Rechts auf Löschung wird auf die Ausführungen zu Art. 15 Z 1 verwiesen.

Wer Verantwortlicher des „öffentlichen Bereichs“ ist, ergibt sich unmittelbar aus § 26 Abs. 1 DSG; die Festlegung in § 19 Abs. 6, wonach die IEF-Service GmbH ein Verantwortlicher des öffentlichen Bereiches gemäß § 26 Abs. 1 Z 2 DSG ist, sollte daher entfallen.

Hinsichtlich der Festlegung der IEF-Service GmbH als „öffentliche Stelle“ im Sinne des § 30 Abs. 5 DSG wird auf den Bericht des Verfassungsausschusses zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (1761 BlgNR 25. GP 16) hingewiesen, wonach (in § 30 Abs. 5 DSG) der Begriff der „öffentlichen Stelle“ aus der DSGVO übernommen wurde und eine Veränderung oder Ausweitung des geltenden Regimes damit nicht verbunden ist. In diesem Sinne sollte nochmals geprüft werden, ob die Regelung des § 19 Abs. 6 hinsichtlich der IEF-Service GmbH zu einer – von § 30 Abs. 5 DSG nicht beabsichtigten – Ausweitung des Ausschlusses von der Strafbarkeit führen würde.

Zu Art. 17 (Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 4):

Im Hinblick auf die in § 14 Abs. 4 erster Satz vorgesehenen Datenübermittlungen sollte im Gesetz der Zweck präzisiert werden.

Zu Art. 20 (Änderung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 6):

§ 5 Abs. 6 sieht gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche sowohl für den Bereich der DSGVO (Art. 26 DSGVO) als auch für den Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89, die hinsichtlich der gemeinsamen Verantwortlichen in § 47 DSG umgesetzt ist, vor.

Dazu ist anzumerken, dass derartige „gemischte“ gemeinsame Verantwortliche aus den Bereichen der DSGVO und der Richtlinie (EU) 2016/680 bislang nicht bekannt sind und grundsätzliche Fragestellungen beim Vollzug dieser Regelung zu erwarten sind. Es sollte daher geprüft werden, ob statt diesen „gemischten“ gemeinsamen Verantwortlichen allenfalls eine Datenbank bei einem Verantwortlichen eingerichtet werden kann, die von den anderen Verantwortlichen für die jeweiligen Zwecke abgefragt wird.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 10):

Es sollte näher erläutert werden, weshalb die Veröffentlichungen, die sich auf natürliche Personen beziehen, (erst) nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen sind.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

1. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministerengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministerengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁵, betreffend Bundesministerengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

3. Zu den Einleitungssätzen:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel, falls vorhanden dem Kurztitel, einer allfälligen Abkürzung und der Fundstelle der Stammfassung sowie zumindest der Fundstelle der letzten Änderung zu zitieren (LRL 123).

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministerengesetzes (BGBl. I Nr. 49/2016), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministerengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁶, betreffend Bundesministerengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legr1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

In den folgenden Artikeln fehlen in den Einleitungssätzen die Abkürzungen:

- Artikel 4 Bundesbehindertengesetz – BBG;
- Artikel 5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG;
- Artikel 6 Bundespflegegeldgesetz – BPGG;
- Artikel 8 Heeresentschädigungsgesetz – HEG;
- Artikel 9 Heimopferrentengesetz – HOG;
- Artikel 11 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz – KGEG;
- Artikel 12 Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 – KOVG 1957;
- Artikel 13 Sozialministeriumservicegesetz – SMSG;
- Artikel 14 Verbrechensopfergesetz – VOG;
- Artikel 15 Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG;
- Artikel 19 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG;
- Artikel 20 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG.

4. Zu Art. 1 Z 2 (§ 31 Abs. 2 AStG), Art. 2 Z 5 (§ 34 Abs. 4 PSG 2004), Art. 3 Z 9 (§ 25 Abs. 24 BEinstG), Art. 4 Z 13 (§ 54 Abs. 22 BBG), Art. 5 Z 2 (§ 19 Abs. 12 BGStG), Art. 6 Z 19 (§ 49 Abs. 26 BPGG), Art. 7 Z 3 (§ 14 Abs. 15 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz), Art. 8 Z 7 (§ 46 Abs. 3 HEG), Art. 9 Z 6 (§ 20 Abs. 4 HOG), Art. 10 Z 3 (§ 9 Abs. 9 Impfschadengesetz), Art. 11 Z 6 (§ 23 Abs. 10 KGEG), Art. 12 Z 4 (§ 115 Abs. 17 KOVG 1957), Art. 13 Z 10 (§ 10 Abs. 9 SMSG), Art. 14 Z 3 (§ 16 Abs. 20 VOG), Art. 15 Z 2 (§ 78 Abs. 35 AMSG), Art. 16 Z 2 (§ 32 IEFG), Art. 17 Z 3 (§ 36 IESG), Art. 18 Z 5 (§ 40 Abs. 35 BUAG), Art. 19 Z 4 (§ 72 Abs. 5 LSD-BG), Art. 20 Z 6 (§ 12 Abs. 2 SBBG):

Wenn eine Sammelnovelle einen eigenen Kurztitel hat, sollte dieser zur besseren Nachvollziehbarkeit in sämtlichen Inkrafttretensbestimmungen genannt werden, zB nach dem Muster: „...§ x in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, BGBl. I Nr. xx/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Zu Art. 4 (Änderung des Bundesbehindertengesetzes):

Zu Z 13 (§ 54 Abs. 22):

In der Inkrafttretensbestimmung wird auch „§ 13d Abs. 2, Abs. 3 Z 1 und letzter Satz“ angeführt, obwohl die Novelle keine Änderung dieser Bestimmung vorsieht.

Zu Art. 10 (Änderung des Impfschadengesetzes):Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Für Sätze oder Satzteile, die laut Novellierungsanordnung angefügt, eingefügt oder neu gefasst werden, ist die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden. Der Text ist insbesondere nicht einzurücken (vgl. Layout-RL).

Zu Art. 15 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes):Zu Z 1 (§ 25 Abs. 2 bis 8):

In den Abs. 2, 5 und 6 sollte jeweils die aktuelle Bezeichnung des Bundesministeriums gemäß § 1 Abs. 1 BMG („Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“) verwendet werden.

IV. Zu den MaterialienZum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei den Kompetenzgrundlagen sollte zu Artikel 3 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes) Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 27. September 1988, BGBl. Nr. 721, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012, als Grundlage angegeben werden.

Zur Textgegenüberstellung:

1.1. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁷ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Diesen Vorgaben wird vorliegend nur teilweise entsprochen. Insbesondere erfolgt die Ausweisung von Unterschieden zwischen den beiden Fassungen nicht immer korrekt. So sind in § 8 Abs. 2 des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes Z 1 bis 3 der geltenden Fassung zur Gänze nicht kursiv und ist § 8 Abs. 2 der vorgeschlagenen Fassung zur Gänze kursiv, beides ungeachtet der teilweisen Übereinstimmung. In § 22 Abs. 4a des Behinderteneinstellungsgesetzes

⁷ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

fehlt die Kursivierung in der geltenden Fassung zur Gänze, in der vorgeschlagenen Fassung erfasst sie nicht durchwegs die richtigen Textstellen. Derartige Divergenzen schwächen die Glaubwürdigkeit der Darstellung. Da sie für manuelle Erstellungsweisen charakteristisch sind, wird (neuerlich) dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen⁸ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

1.2. Das eben Gesagte trifft auch auf § 21b Abs. 7 BPGG zu. Die hier nur in einer Spalte (mehrfach) verwendeten Auslassungspunkte entsprechen überdies nicht dem Standard, stattdessen wäre der gleichbleibende Text in nicht-kursiver Schrift wiederzugeben (oder wären beidseits Auslassungspunkte zu setzen).

1.3. In § 19a Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes bleibt der Satz unvollendet und sollte im Sinne der Erfassbarkeit des Sinnes ergänzt werden.

2. Divergenzen zwischen dem Novellentext und der laut Textgegenüberstellung vorgeschlagenen Fassung finden sich wie folgt:

- § 21b Abs. 12 BPGG: „Datenverarbeitungen“ ≠ „Datenverarbeitung“;
- § 6 des Heeresentschädigungsgesetzes: Dritter Satz: „der personenbezogenen Daten“ ≠ „der Daten“; vierter Satz: „personenbezogenen Daten“ ≠ „Daten“;
- § 12 des Heimopferrentengesetzes: Dritter Satz: „besonderer Datenkategorien“ ≠ „personenbezogener Daten“; fünfter Satz: „Datensicherheitsmaßnahmen“ ≠ „Datensicherungsmaßnahmen“; letzter Satz: „näher angeführten Kriterien“ ≠ „angeführten näheren Kriterien“;
- § 91b letzter Satz des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957: „Datensicherheitsmaßnahmen“ ≠ „Datensicherungsmaßnahmen“;
- § 2a Abs. 8 des Sozialministeriumservicegesetzes: *passim*;
- § 10 Abs. 9 des Sozialministeriumservicegesetzes: „tritt“ ≠ „treten“;
- § 9 Abs. 5 vorletzter Satz des Verbrechensopfergesetzes: „personenbezogenen Daten“ ≠ „Daten“; „Datensicherheitsmaßnahmen“ ≠ „Datensicherungsmaßnahmen“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

⁸ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Wien, 12. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt